

**Vollzug des Landesjagdgesetzes**  
**Änderung der Abgrenzung der Muffelwildhegegemeinschaft Weinsheim im**  
**Muffelwildbewirtschaftungsbezirk Weinsheim**

**Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde**

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 14 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Änderung der Abgrenzung der Muffelwildhegegemeinschaft Weinsheim vom 02.06.2014

:

I. Abgrenzung

Die Anlage 1 der am 02.06.2014 aufgrund § 13 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) und § 14 LJVO erfolgten Abgrenzung der **Muffelwildhegegemeinschaft Weinsheim** innerhalb des **Muffelwildbewirtschaftungsbezirks Weinsheim** wird gemäß Anlage 1 geändert. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Begründung

Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der innerhalb der Grenzen des Bewirtschaftungsbezirks liegenden Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörde. Bei der Aufzählung der innerhalb des Muffelwildbewirtschaftungsbezirks Weinsheim gelegenen Jagdbezirke waren die Jagdbezirke **Olzheim II** und **Schneifel EJB FA Prüm** mit den auf Willwerather Gemarkung gelegenen geringfügigen Anteilsflächen nicht enthalten. Auch war anstatt richtigerweise **Weinsheim II EJB** der außer-

halb des Muffelwildbewirtschaftungsbezirks liegende Jagdbezirk Weinsheim I benannt. Darüber hinaus war der in der Anlage 1 benannte Jagdbezirk Weinsheim III, IV zu streichen und richtigerweise durch die Jagdbezirke **Weinsheim III EJB – Gondelsheim** und **Weinsheim IV – Gondelsheim** zu ersetzen. Die Abgrenzungsverfügung vom 02.06.2014 bleibt ansonsten unverändert bestehen.

Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da die am 02.06.2014 erfolgte Abgrenzung der Muffelwildhegegemeinschaft Weinsheim innerhalb des Muffelwildbewirtschaftungsbezirks Weinsheim ebenfalls in dieser Form ergangen war. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 02.10.2015

Im Auftrag

Gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

## **Anlage 1 zur Änderung der Abgrenzung der MHG Weinsheim vom 02.10.2015**

### **Zugeordnete Jagdbezirke**

Kleinlangenfeld  
Olzheim II (Gemarkung Willwerath)  
Schneifel EJB FA Prüm (Gemarkung Willwerath)  
Weinsheim II EJB  
Weinsheim III EJB - Gondelsheim  
Weinsheim IV - Gondelsheim  
Weinsheim VI - Willwerath